



Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister

Vorlagen-Nummer

**239/10**

1

# Sitzungsvorlage

Datum: 9.08.2010

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	15.09.2010	
2. Kenntnissgabe	Schulausschuss	öffentlich	24.11.2010	
3.				
4.				

## Ausweitung des Programms "Kein Kind ohne Mahlzeit" auf alle förderberechtigten Schülerinnen und Schüler in Eschweiler

### Beschlussentwurf:

Die Stadt Eschweiler erweitert das Landesprogramm „Kein Kind ohne Mahlzeit“ auf die Schülerinnen und Schüler aller Schulen in Eschweiler, die die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 			
1	2	3	4		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		
<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

### **Sachverhalt:**

Die Gremien des Rates haben sich bisher in den Vorlagen 243/07, 312/08 und 160/09 mit dem Thema „Kein Kind ohne Mahlzeit“ befasst und entsprechende Beschlüsse zur Umsetzung dieses Landesprogramms an den offenen Ganztagsgrundschulen und an der Gesamtschule gefasst.

Förderungsvoraussetzung für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern einer Schule im Primarbereich und der Sekundarstufe I in das Landesprogramm ist laut Rundschreiben des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein - Westfalen vom 08.08.2007 die regelmäßige Durchführung des Ganztagsbetriebes an in der Regel 4 bis 5 Tagen (Anlage I). In einem weiteren Rundschreiben vom 28.09.2007 (Anlage II) konkretisierte das Ministerium diese Aussage insofern, dass auch Schuleinbezogen werden können, deren Ganztagsbetrieb gemäß dem von der KMK festgelegten Mindeststandard für Ganztagsgrundschulen nur an drei Tagen stattfindet.

In den Genuss dieser Regelung könnten förderungswürdige Schülerinnen und Schüler aller Schulen der Sekundarstufe I in Eschweiler kommen, sofern an diesen Schulen ein Mittagessen unter der genannten Voraussetzung angeboten wird.

Bisher haben neben den OGS-Kindern nur Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule von dem Programm profitiert.

Als erste weitere Schule in Eschweiler würde das Städt. Gymnasium zu berücksichtigen sein, da dort zwischenzeitlich an drei Tagen Mittagessen angeboten wird.

### **Haushaltsrechtliche Betrachtung:**

Da im Haushaltsjahr 2010 zusätzlich nur förderungsberechtigte Schüler des Gymnasiums in den Genuss des bezuschussten Mittagessens kommen und die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass einerseits an dieser Schule noch nicht viele Essen nachgefragt werden und andererseits die Verwaltung nicht mit erheblichen Fallzahlen rechnet, sind zusätzliche Haushaltsmittel in diesem Haushaltsjahr nicht erforderlich.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die städtische Förderung bei wöchentlich 3 Mittagessen ca. 2 Euro pro Woche betragen würde. Da die Landesförderung keine Differenz zwischen Schulen mit drei, vier oder 5 Essen pro Woche vorsieht, würden die Mehraufwendungen durch die Landesförderung gedeckt.

Sofern das Landesprogramm über das Jahr 2011 verlängert wird und weitere Schulen in den kommenden Jahren Mittagessen anbieten, welches gemäß den Gesetzesvorschriften gefördert werden kann, sind die Haushaltsansätze entsprechend zu verändern.

Anlagen

Auszug aus dem Rundschreiben des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 16.08.2007

Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Teilnahme von bedürftigen Kindern und Jugendlichen an der Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagsangebote einer offenen oder gebundenen Ganztagschule des Primarbereichs oder der Sekundarstufe I gem. § 9 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 SchulG NRW (BASS 1-1).

Die Förderung besteht aus finanziellen Leistungen für diese Kinder und Jugendlichen.

Als bedürftig anzusehen sind in der Regel Kinder und Jugendliche, deren Erziehungsberechtigte Leistungen nach dem SGB II, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Leistungen nach § 6a BKGG (Kinderzuschlag) beziehen, oder deren Elternbeiträge beim Besuch einer offenen Ganztagschule gem. § 90 SGB VIII (wirtschaftliche Jugendhilfe) vom zuständigen Jugendamt übernommen werden. Im Ausnahmefall können auch Kinder und Jugendliche in die Förderung einbezogen werden, die sich in einer aktuellen finanziellen Notlage befinden.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus diesen Förderrichtlinien besteht nicht.

## 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Städte, Kreise und Gemeinden, Gemeindeverbände sowie die Träger genehmigter Ersatzschulen.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Beschluss des Schulträgers zur Teilnahme am Programm Landesfonds "Kein Kind ohne Mahlzeit",
- b) Bedürftigkeit der geförderten Kinder und Jugendlichen auf der Grundlage beweiskräftiger Unterlagen der Eltern gem. Nummer 2 Satz 3 dieser Förderrichtlinien,
- c) Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Offenlegung der Bedürftigkeit,
- d) regelmäßige Durchführung an den Tagen mit Ganztagschulbetrieb, in der Regel an wöchentlich vier bis fünf Tagen.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

### 5.1. Zuwendungsart

Projektförderung

finanziellen Nottlage befinden", ist es, den Zuwendungsempfängern einen Spielraum bei der Klärung des Kreises der Bezugsberechtigten zu geben. Gemeint sind beispielsweise Personen, die zwar nicht Empfänger der benannten Leistungen sind, aber nur über finanzielle Mittel in einem vergleichbaren Umfang verfügen oder diesen Umfang geringfügig überschreiten, sowie Personen, die über ein höheres nominales Einkommen verfügen, denen aber z.B. aufgrund einer Verschuldung tatsächlich nur eine geringe Summe für den Lebensunterhalt zur Verfügung steht.

Die Einbeziehung weiterer Personengruppen „im Ausnahmefall“ darf nur einen geringen Anteil des Gesamtkreises der in die Förderung einbezogenen Bezugsberechtigten ausmachen und erfordert eine Einzelfallprüfung von Seiten des Zuwendungsempfängers. Eine generelle Ausweitung des Kreises der Bezugsberechtigten ist nicht zulässig.

Im Übrigen halte ich fest, dass kein Rechtsanspruch auf Zuschussung der Mittagsmahlzeiten besteht. Dies gilt für den Schulträger ebenso wie für die Schulen und den Kreis der bezugsberechtigten Personen.

## 2. Zuwendungsvoraussetzungen (Nr. 4)

Der unter Buchstabe a) enthaltene Beschluss des Schulträgers kann im Jahr 2007 auch nach dem Antragstermin vorgelegt werden. Eine Bewilligung ist jedoch erst nach Vorlage möglich.

Unter Buchstabe d) heißt es: „regelmäßige Durchführung an den Tagen mit Ganztagsschulbetrieb, in der Regel an wöchentlich vier bis fünf Tagen.“ Es können auch Schulen einbezogen werden, deren Ganztagsbetrieb gemäß dem von der KMK festgelegtem Mindeststandard für Ganztagschulen nur an drei Tagen stattfindet.

## 3. Bemessungsgrundlage (Nr. 5.4)

Die in Ziffer 5.4 angenommenen Ausgaben und Variablen sind Richtwerte, von denen abgewichen werden kann. Dabei sind die Rahmenbedingungen einzuhalten, d.h. Angebot eines Mittagessens an jedem Tag mit Ganztagsbetrieb bzw. die regelmäßige Teilnahme der Kinder und Jugendlichen einzuhalten.

Bei dem Landeszuschuss handelt es sich um eine Festbetragsfinanzierung. Er wird unabhängig von den tatsächlichen Kosten bewilligt und ausgezahlt. Geringere tatsächliche Kosten wirken sich somit grundsätzlich nicht auf die Höhe der Zuwendung aus. Betragen die